

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 300/M 3*

Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung

(Stand: 3.09 / Ersetzt: 11.08)

Im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)¹ und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) ist die betriebliche Altersversorgung gegen die Folgen der Insolvenz eines Arbeitgebers beim PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) versichert.

1. Insolvenz eines Arbeitgebers (Sicherungsfall)

Ein Sicherungsfall liegt gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG vor, wenn

- 1.1 über das Vermögen oder über den Nachlass des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- 1.2 der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
- 1.3 der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN einem außergerichtlichen Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens zugestimmt hat,
- 1.4 bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

2. Personenkreis und gesicherte Versorgungsrechte

Nach Maßgabe des Gesetzes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) tritt der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung folgender Versorgungsberechtigter ein:

2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen; dazu gehören auch Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt des Sicherungsfalls die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen haben (sog. technische Rentner).

2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer, auch ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Ihre darauf beruhende Anwartschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzgeschützt, wenn sie bei Eintritt des Sicherungsfalles oder vorherigem Betriebsaustritt (Stichtag) nach § 1b BetrAVG oder § 30f Abs.1 Satz 1 BetrAVG oder kraft Richterrechts (siehe Ziffer 2.2.2.3) unverfallbar ist.

2.2.1 Unverfallbarkeit bei Versorgungszusagen, die ab 01.01.2001 erteilt wurden:

a) Versorgungszusagen, die ab 01.01.2001 bis 31.12.2008 erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er bei betrieblicher Altersversorgung, die der Arbeitgeber finanziert hat, am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet und
- die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 BetrAVG a. F.).

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

¹ In den neuen Bundesländern am 01.01.1992 in Kraft getreten (Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 16).

Sofern Anwartschaften aus vom 01.01.2001 bis 31.12.2008 erteilten arbeitgeberfinanzierten Zusagen nach den in diesem Zeitraum geltenden Unverfallbarkeits-Regelungen nicht bis zum 31.12.2013 unverfallbar werden, ist Unverfallbarkeit (§ 30f Abs.2 BetrAVG)

- bereits mit Ablauf des 31.12.2013 gegeben, sofern der Versorgungsberechtigte dann auch das 25. Lebensjahr vollendet hat (Meldepflicht besteht ab 2014);
- **andernfalls** tritt Unverfallbarkeit erst mit der nach dem 31.12.2013 liegenden Vollendung des 25. Lebensjahres ein.

b) **Versorgungszusagen**, die **ab 01.01.2009** erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er bei betrieblicher Altersversorgung, die der **Arbeitgeber finanziert** hat, am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und
- die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG).

c) **Entgeltumwandlungszusagen**, die **ab 01.01.2001** erteilt wurden:

Beruhet die Anwartschaft auf einer ab 01.01.2001 erteilten **Entgeltumwandlung**, ist sie mit **Erteilung der Zusage** unverfallbar, d. h., bei dieser Form der Altersversorgung gibt es für die Unverfallbarkeit weder Fristen noch ein Mindestalter (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Zu weiteren Einzelheiten und Auswirkungen auf die Insolvenzversicherung vergleichen Sie bitte Merkblatt 300/M 12 Ziffer 3.

2.2.2 **Unverfallbarkeit bei Versorgungszusagen**, die **vor dem 01.01.2001** erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
 - entweder die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat (§ 30f Abs.1 Satz 1, 1. Halbsatz, 1. Alternative BetrAVG)
 - oder der Beginn der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat (§ 30f Abs.1 Satz 1, 1. Halbsatz, 2. Alternative BetrAVG).

2.2.2.1 Sind diese Voraussetzungen **bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis** nicht bis zum 31.12.2005 erfüllt, ist die Anwartschaft des Arbeitnehmers ab diesem Zeitpunkt auch dann unverfallbar, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat (§ 30f Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BetrAVG); **andernfalls** erst ab dem **späteren** Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres.

2.2.2.2 Diese Unverfallbarkeitsregelungen gelten sowohl für Versorgungsanwartschaften, die auf einer **arbeitgeberfinanzierten** Versorgungszusage als auch für die, die auf einer **Entgeltumwandlung** beruhen.

2.2.2.3 Unverfallbarkeit liegt ferner vor bei Versorgungsanwärtern, die zwar **vor** dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes am **22.12.1974** aus dem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber in den alten Bundesländern **ausgeschieden** waren, zu diesem Zeitpunkt aber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt hatten (Richterrecht).

2.2.3 Unverfallbarkeit ist auch gegeben, wenn ein Versorgungsanwärter aufgrund einer **Vorruhestandsregelung** ausscheidet. Mit dem **Eintritt** in den **Vorruhestand** wird die Anwartschaft - auch ohne Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG oder § 30f Satz 1 BetrAVG - unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer ohne das vorherige Ausscheiden, also beim Verbleib im Arbeitsverhältnis, die Wartezeit und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen bis zum Erreichen der festen Altersgrenze hätte erfüllen können.

2.2.4 Zur Anrechnung von Wehrdienst- oder Zivildienst- und Vordienstzeiten vergleiche Merkblatt 300/M 5.

2.2.5 Anwärter mit einer insolvenzgeschützten Anwartschaft haben einen **Anspruch** auf Leistungen **erst** bei Eintritt des **Versorgungsfalls**.

Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN kann jedoch eine Anwartschaft beim Vorliegen der in § 8 Abs. 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen ohne Zustimmung des Anwärters abfinden.

3. **Durchführungswege im Rahmen des gesetzlichen Insolvenzschutzes**

Gesichert sind die Ansprüche oder Anwartschaften von Versorgungsberechtigten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die auf Versorgungszusagen in folgenden Durchführungsweisen beruhen:

3.1 **Unmittelbare Versorgungszusagen** des Arbeitgebers gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG,

- 3.2 **Direktversicherungen** (Lebensversicherungen auf das Leben und zugunsten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber) gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG, sofern Ausfälle entstehen, weil das Bezugsrecht widerrufen wird oder weil die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgetreten, beliehen, oder an Dritte verpfändet sind,
- 3.3 **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewähren, § 1b Abs. 3 BetrAVG,
- 3.4 **Unterstützungskassen**, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, § 1b Abs. 4 BetrAVG,

4. Weitere Hinweise

- 4.1 Der **Zusagezeitpunkt**² ist bei einer
 - 4.1.1 **unmittelbaren Versorgungszusage** der Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit. Der Beginn der Betriebszugehörigkeit gilt als Zusagezeitpunkt, wenn eine **allgemeine Versorgungsordnung** besteht und darin rein zeitbezogene Versorgungsmerkmale festgelegt sind (z. B. „Wartezeit“, „Vorschaltzeit“, „Wirksamkeitsvoraussetzungen“, „Aufnahmevoraussetzungen“); diese haben keinen Einfluss auf den Lauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist(en).
 - 4.1.2 **Direktversicherung** oder einem **Pensionsfonds** der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
 - 4.1.3 **Unterstützungskasse** der Zeitpunkt, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
 - 4.1.4 Altersversorgung, die auf **betrieblicher Übung** oder dem **Grundsatz der Gleichbehandlung** beruht, in der Regel der Eintritt in den Betrieb. Das gilt auch dann, wenn die ausdrückliche Zusage auf Zahlung von Versorgungsleistungen erst bei Erreichen der festen Altersgrenze bzw. Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles erteilt wird.
- 4.2 Eine - in der Versorgungsregelung vorgesehene - **Wartezeit** kann ggf. auch nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt werden, § 1b Abs. 1 Satz 5 BetrAVG.
- 4.3 Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (**grenzüberschreitender Wechsel des Arbeitsplatzes**), bleibt die Anwartschaft dem Grunde und der Höhe nach wie bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten, § 1b Abs. 1 Satz 6 BetrAVG.
- 4.4 Der **Anspruch** eines **Versorgungsempfängers** (siehe Ziffer 2.1) gegen den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN **entsteht** mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt, § 7 Abs. 1a Satz 1 BetrAVG; er endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist.

In den Fällen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie des Sicherungsfalles der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BetrAVG umfasst der Anspruch auch **rückständige Versorgungsleistungen**, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS entstanden sind.

² In den neuen Bundesländern frühestens ab 01.01.1992

5. Merkblätter zu weiteren Themenkreisen

- 300/M 1 "Insolvenzversicherung für Versorgungszusagen an (Mit-) Unternehmer (persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes)"
- 300/M 2 "Persönlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)
- Arbeitnehmer-Ehegatten - "
- 300/M 4 "Sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)"
- 300/M 5 "Die Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung für den Eintritt der insolvenzgesicherten Unverfallbarkeit"
- 300/M 6 "Der Begriff des 'Arbeitgebers' im Sinne der Vorschriften über die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz vom 19.12.1974 (BetrAVG)"
- 300/M 7 "Anwendung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bei inländischen Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbeziehung"
- 300/M 8 "Abwicklung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen im Falle der Liquidation"
- 300/M 9 "Der gesetzliche Insolvenzschutz bei Änderung des Durchführungsweges bereits bestehender betrieblicher Altersversorgung in Direktversicherungen"
- 300/M10 "Schuldbefreiende Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Dritte"
- Rechtslage vor 2005 -
- 300/M12 "Auswirkungen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen auf die gesetzliche Insolvenzversicherung"
- 300/M13 "Grenzen der Leistungen der Insolvenzversicherung"
- 300/M14 "Gesetzliche Insolvenzversicherung bei Pensionsfonds"
- 300/M15 "Auswirkungen der Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber auf die gesetzliche Insolvenzversicherung"